



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

01/2016

Bachelorstudiengänge
Management Sozialer Dienstleistungen
Gerontologie
Soziale Arbeit
Zugangsordnung
Redaktionelle Anpassung
Neubekanntmachung

Vechta, 09.03.2016
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 282

Inhalt

Lehr- und Studienangelegenheiten	Seite
<ul style="list-style-type: none">• Redaktionelle Anpassung der Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Dienstleistungsmanagement, Gerontologie und Soziale Arbeit in Humandiensten	3
<ul style="list-style-type: none">• Neubekanntmachung der Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie und Soziale Arbeit	4

**Redaktionelle Anpassung
der Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge
Dienstleistungsmanagement, Gerontologie und Soziale Arbeit in Humandiensten**

Die Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Dienstleistungsmanagement, Gerontologie und Soziale Arbeit in Humandiensten vom 25. April 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt 16/2012 S. 3) wird wie folgt redaktionell angepasst:

1.

In der Bezeichnung der Ordnung und in § 1 Abs. 1 wird „Dienstleistungsmangement“ durch „Management Sozialer Dienstleistungen“ ersetzt, weil der Studiengang im Rahmen seiner Reakkreditierung zum Wintersemester 2015/16 entsprechend umbenannt worden ist.

2.

In der Bezeichnung der Ordnung und in § 1 Abs. 1 wird hinter „Soziale Arbeit“ der Zusatz „in Humandiensten“ gestrichen, weil der Studiengang im Rahmen seiner Reakkreditierung zum Wintersemester 2012/13 „Soziale Arbeit“ entsprechend umbenannt worden ist.

3.

§ 2 (Aufhebung von Vorschriften) wird gestrichen, da die Regelung infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden ist.

4.

Der bisherige § 3 wird zu § 2.

**Neubekanntmachung
der
Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge
Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie und Soziale Arbeit**

Die Zugangsordnung, beschlossen vom Senat der Universität Vechta in seiner 16. Sitzung am 25.04.2012 und genehmigt gemäß § 18 Abs. 14 NHG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 07.06.2012, wird hiermit in ihrer redaktionell angepassten Fassung (Amtliches Mitteilungsblatt 01/2016 S. 3) neu bekannt gemacht.

**§ 1
Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) Zur Aufnahme des Studiums in den Bachelorstudiengängen Management Sozialer Dienstleistungen, Gerontologie und Soziale Arbeit ist gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 NHG berechtigt, wer
 1. die allgemeine Hochschulreife,
 2. die fachgebundene Hochschulreife
oder
 3. die Fachhochschulreife
in einer entsprechenden Fachrichtung besitzt.

- (2) Darüber hinaus erweitert die Universität Vechta gemäß der Öffnungsklausel in § 18 Abs. 3 Satz 2 NHG die Zugangsberechtigung auf Inhaberinnen und Inhaber der Fachhochschulreife auch aller anderen Fachrichtungen.

- (3) Im Übrigen gelten die weiteren Zugangsmöglichkeiten nach § 18 NHG, insbesondere hinsichtlich beruflicher Vorbildung (§ 18 Abs. 4 NHG).

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.